

[1] Netznutzung mit fernauslesbarer ¼-h-Leistungsmessung

[Für vermiedene Netzentgelte nur verwendbar, wenn Entnahmeebenenentgelt (das Wertepaar Leistungs-/Arbeitspreis) niedriger als im separaten „Referenzpreisblatt 2016 zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Absatz 2 Strom NEV, gültig ab 01.01.2018“ ausgewiesen]

Entnahmeebene	Benutzungsdauer < 2.500 h/a		Benutzungsdauer >= 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/MS	13,34	3,27	79,63	0,61
MS-Mittelspannung ¹⁾	21,94	4,82	111,74	1,23
Umspannung MS/NS	27,50	5,71	128,50	1,67
NS-Niederspannung	34,18	6,26	130,45	2,41

¹⁾ Bei Messung auf der 0,4-kV-Seite werden gem. § 6 (7) des BNetzA-Standardvertrages die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Die mit dem Korrekturfaktor beaufschlagten Messergebnisse werden einer Marktlokation zugewiesen, dessen Werte Grundlage für die weitere Abrechnung (Bilanzierung, Netznutzung) sind. Der Korrekturfaktor beträgt, soweit keine besonderen Umstände des Einzelfalls vorliegen, jeweils +2,95 % (Faktor 1,0295).

[2] Monatsleistungspreissystem für Netznutzung mit fernauslesbarer ¼-h-Leistungsmessung (§19 Abs. 1 StromNEV)

Entnahmeebene	Leistungspreis €/kW u. Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/MS	13,27	0,61
MS-Mittelspannung ¹⁾	18,62	1,23
Umspannung MS/NS	21,42	1,67
NS-Niederspannung	21,74	2,41

[3] Blindstrommehrbedarf für Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung

innerhalb $\cos \varphi = 0,95$ ²⁾ induktiv bis $\cos \varphi = 1$	Im Netznutzungsentgelt enthalten
außerhalb $\cos \varphi = 0,95$ ²⁾ induktiv bis $\cos \varphi = 1$	1,10 ct/kVAh

²⁾ Bei Entnahme in Niederspannung gilt die Grenze $\cos \varphi$ 0,90
 $\cos \varphi$ 0,95 $\hat{=}$ 32,87% der Wirkarbeit | $\cos \varphi$ 0,90 $\hat{=}$ 48,43% der Wirkarbeit

[4] Reservernetzkapazität (Ausfall von Eigenerzeugungsanlagen)

Entnahmeebene	Reserveinanspruchnahme		
	0 – 200 h/a	201 – 400 h/a	401 – 600 h/a
Umspannung HS/MS	33,36	40,03	46,70
MS-Mittelspannung	54,86	65,83	76,80
Umspannung MS/NS	68,75	82,50	96,25
NS-Niederspannung	85,45	102,54	119,63

[5] Entgelte für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV

Betriebsmittel	Preis
20 kV Leistungsschalterfeld im Umspannwerk	8.017,77 €/a/Feld
20 kV Mittelspannungskabel	3.944,89 €/a/km

[6] Netznutzung ohne 1/4-h-Leistungsmessung

zur Zeit synthetisches Verfahren mit VNB-spezifischen SLP-Profilen bei Kunden bis max. 100.000 kWh/a

		Grundpreis	Arbeitspreis
Entnahmeebene		€/a	ct/kWh
NS-Niederspannung	Bezug allgemein	60,00	6,71
MS-Mittelspannung ³⁾	Bezug allgemein	60,00	5,16

³⁾ Bei Eigentumsgrenze Mittelspannung (kundeneigene Transformatorstation) kann nach Feststellung durch den Netzbetreiber ggf. dieser reduzierte Arbeitspreis angewendet werden. In der Regel sind hier aber 1/4-h-Leistungsmessungen verpflichtend.

[7] Netznutzung für vom Netzbetreiber steuerbare Verbrauchseinrichtungen ohne 1/4-h-Leistungsmessung ⁴⁾

Art / Entnahmeebene		Grundpreis	Arbeitspreis
		€/a	ct/kWh
E-Speicherheizung / 0,4-kV-Netz ⁴⁾	TLP-Profilschar „ON1“	12,00	2,24
E-Direktheizung / 0,4-kV-Netz ⁴⁾	TLP-Profilschar „OD1“	12,00	2,24
E-Wärmepumpe / 0,4-kV-Netz ⁴⁾	TLP-Profilschar „OW1“	12,00	2,24
E-Ladepunkt / 0,4-kV-Netz ⁴⁾	SLP-Profile „OEP“/„OEO“	12,00	2,24

⁴⁾ Die Anwendung des Preissystems setzt voraus, dass der Netzbetreiber – z. B. über Rundsteuerempfänger oder CLS – die Verbrauchseinrichtungen zu- und abschalten kann.

- Speicherheizung: Freigabezeit 21:30 Uhr (früheste) bis 06:00 Uhr (späteste) Sperrzeit
- Direktheizungen, Wärmepumpen und E-Ladepunkte mit Sperrzeit: Der Netzbetreiber kann innerhalb von 24 h bis zu 6 h sperren. Eine Sperrzeit darf nicht länger als 2 h und die nachfolgende Betriebszeit nicht kürzer als die vorangegangene Sperrzeit sein.

[7a] Sonderentgelt nach § 19 Abs. 4 StromNEV

Für Strom, der dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnommen und der zurückgewonnene Strom wieder in das Netz einspeist wird, besteht ein Anspruch auf ein individuelles Netzentgelt.

Art / Entnahmeebene	Leistungspreis
	€/kWh
Individuelles Netzentgelt Stromspeicher (§19 Abs.4 StromNEV)	Auf Anfrage

[8] Mengenabweichungen für Kunden ohne 1/4-h-Leistungsmessung

Vergütung ⁵⁾	Siehe: www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Minderungen-Abrechnung
Entgelt ⁶⁾	Siehe: www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Minderungen-Abrechnung

⁵⁾ bei Minderabnahme gegenüber den eingespeisten Mengen (ungewollte Mehreinspeisung)

⁶⁾ bei Mehrabnahme gegenüber den eingespeisten Mengen (Zusatzstromlieferung)

[9] Entgelt für Ersatzversorgung

Ersatzversorgung ⁷⁾	Siehe Tarife der/des Grundversorger/s*)
--------------------------------	---

^{*)} www.ovag-netz.de → Veröffentlichungen → Feststellung Grundversorger

⁷⁾ soweit die Entnahmestelle nach §38 EnWG berechtigt ist

HINWEIS: Die Ausweisung der Umlagen in den Positionen [10] bis [13] erfolgt rein informativ und somit unverbindlich. Verbindlich gelten ausschließlich die auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber www.netztransparenz.de veröffentlichten Umlagen.

[10] Umlage Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

LV-Mengen mit voller KWKG-Umlage (§ 26 – nicht privilegierter Letztverbrauch)	0,2540 ct/kWh
---	---------------

Privilegierter Letztverbraucherabsatz mit individueller KWKG-Umlage:

LV-Mengen "Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen" gem. § 27a KWKG 2017 (Begrenzung auf 15 %)	0,0381 ct/kWh
LV-Mengen Stromspeicher gem. § 27b KWKG 2017	0,0000 ct/kWh
LV-Mengen Schienenbahnen gem. § 27c Abs. 1 Satz 1 KWKG 2017	0,0400 ct/kWh
LV-Mengen stromintensive Schienenbahnen gem. § 27c Abs. 1 Satz 2 KWKG 2017	0,0300 ct/kWh

Quelle: www.netztransparenz.de, 29.10.2020

[11] Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

LV A' ≤ 1.000.000 kWh/a	LV B' > 1.000.000 kWh/a	LV C' > 1.000.000 kWh/a ⁸⁾
0,432 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Quelle: www.netztransparenz.de, 29.10.2020

⁸⁾ Hinweis Letztverbrauchergruppe C' (LV C'):

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh/a hinausgehende Strombezüge den für C' ausgewiesenen Betrag. Entsprechende Nachweise/Testate sind vorzulegen.

[12] Offshore-Netzumlage nach § 17 EnWG

LV-Mengen mit voller Offshore-Netzumlage (nicht privilegierter Letztverbrauch)	0,395 ct/kWh
--	--------------

Privilegierter Letztverbraucherabsatz mit individueller Offshore-Netzumlage:

LV-Mengen "Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen" gem. § 27a KWKG 2017 (Begrenzung auf 15 %) für die 1.000.000 kWh übersteigende Menge	0,05925 ct/kWh
LV-Mengen Stromspeicher gem. § 27b KWKG 2017	0,000 ct/kWh
LV-Mengen Schienenbahnen gem. § 27c Abs. 1 Satz 1 KWKG 2017	0,040 ct/kWh
LV-Mengen stromintensive Schienenbahnen gem. § 27c Abs. 1 Satz 2 KWKG 2017	0,030 ct/kWh

Quelle: www.netztransparenz.de, 29.10.2020

[13] Umlage nach § 18 AbLaV

Umlage auf den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle	0,009 ct/kWh
---	--------------

Quelle: www.netztransparenz.de, 29.10.2020

AbLaV - „Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998)“

[14] Konzessionsabgabe

Laut "Verordnung über Konzessionsabgaben für Elektrizität und Erdgas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV)" vom 09.Juni 1999 an die Gemeinde abzuführen. Höchstbeträge:

bis 25.000 Einwohner	1,32 ct/kWh	bis 100.000 Einwohner	1,59 ct/kWh
bis 500.000 Einwohner	1,99 ct/kWh	über 500.000 Einwohner	2,39 ct/kWh
Schwachlaststrom*	0,61 ct/kWh	Sondervertragskunden	0,11 ct/kWh

* Die Anwendung der Konzessionsabgabe für Schwachlaststrom ist an entsprechende Nachweispflichten gebunden.

HINWEIS:

Preise für „**Moderne Messeinrichtungen**“ (§ 2 Nr. 15 MsbG) und „**Intelligente Messsysteme**“ (§ 2 Nr. 7 MsbG) nach dem „Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende“ / „Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)“ sowie ggf. dazugehörige Dienstleistungen werden vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlicht.
→ <https://digitalisierung.ovag-netz.de>

[15] VNB-Basispreise ¼-h-Leistungsmessungen mit Fernauslesung („RLM“)

	Messstellenbetrieb €/a (inkl. Wandler)
Messspannung 20 kV	750,16 ⁹⁾¹⁰⁾
Messspannung 0,4 kV	344,20 ⁹⁾¹⁰⁾

⁹⁾ Sofern der Anschlussnutzer keinen durchwahlfähigen Telekommunikationsanschluss kostenfrei bereitstellt, kommen entsprechende Bereitstellungsentgelte nach Pos. [16] hinzu! Der Preis beinhaltet die bis 31.12.2016 separat ausgewiesene Messdienstleistung (Messung: „MDL“)

¹⁰⁾ Der Preis versteht sich für eine werktägliche Lastgangbereitstellung an eine E-Mail-Adresse im EDIFACT-Format MSCONS.

[16] VNB-Zusatzpreise ¼-h-Leistungsmessungen „RLM“ (optional)

Preisabschlag kundenseitige Wandlersatzbeistellung Niederspannung	28,40 €/a
Preisabschlag kundenseitige Wandlersatzbeistellung Mittelspannung	434,36 €/a
Übermittlung von historischen Lastgängen (1 bis 12 Monate)	20,00 €/Vorgang
Mehrpreis Bereitstellung und Betrieb GSM-Modem inkl. Karte	110,00 €/a
Mehrpreis Bereitstellung und Betrieb GSM-Modem ohne Karte	80,00 €/a
Bereitstellung analoger T-NET Hauptanschluss bzw. „Call Start/Standard“ (neu) (nur laufende Kosten, Einrichtungskosten nach Aufwand)	232,00 €/a
Signalimpulsaus- und -weitergabe aus Messeinrichtungen je Gerät	61,20 €/a
Vermietung Kombiwandlersatz 20 kV (Strom/Spannung dreiphasig)	434,36 €/a
Vermietung Stromwandler 20 kV (1 Phase / 1 Gerät)	72,39 €/a
Vermietung Spannungswandler 20 kV (1 Phase / 1 Gerät)	72,39 €/a
Vermietung Stromwandlersatz 0,4 kV (dreiphasig)	28,40 €/a

**[17] Sonstige konventionellen VNB-Zähleinrichtungen
Niederspannung (NS)**

	Messstellenbetrieb ¹¹⁾ €/a
Eintarifzähler ¹²⁾	10,21
Zweitarifzähler ¹²⁾ [ohne Tarifschaltung]	12,06
Geräte- und Tarifschaltung ¹⁴⁾	14,50
Stromwandlersatz dreiphasig	28,40
Zweirichtungszähler ¹²⁾	12,06
Preisaufteilung Zweirichtungszähler auf Bezug / Einspeisung	10,21 / 1,85
¼-h-Maximumzähler (ohne Lastgang)	43,85
Mehrpreis halbjährliche Ablesung	1,85
Mehrpreis vierteljährliche Ablesung	5,55
Mehrpreis monatliche Ablesung	20,35

¹¹⁾ Der Preis beinhaltet die bis 31.12.2016 separat ausgewiesene Messdienstleistung (Messung; „MDL“) für eine Ablesung im Kalenderjahr.

¹²⁾ Vereinzelt noch im Bestand sind elektronischer Zähler „EDL21“. Für diese Fälle gilt: Die Preise beinhalten lediglich den Zähler ohne Kommunikationsmodul, ohne Home-Display, ohne (W)LAN-Einbindung und ohne sonstige Kommunikationsanschlüsse.

¹³⁾ -Fußnote entfällt-

¹⁴⁾ Preis je Schaltkontakt

¹⁵⁾ -Fußnote entfällt-

*) Größere Renovierung im Sinne der Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. EG2003 Nr. L 1 S. 65)

[18] Sonstige Dienstleistungen des Netzbetreibers

Preise für „Moderne Messeinrichtungen“ (§ 2 Nr. 15 MsbG) und „Intelligente Messsysteme“ (§ 2 Nr. 7 MsbG) nach dem „Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende“ / „Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)“ sowie ggf. dazugehörige Dienstleistungen werden vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlicht. → <https://digitalisierung.ovag-netz.de>

Zählerablesungen	€ je Vorgang bzw. Gerät
Kontrollablesung Wirkarbeitszähler auf Wunsch eines Lieferanten/Kunden/MSB	75,00
manuelle Ablesung inkl. Lastgangerfassung bei ¼-h-Leistungsmessung („RLM“)	150,00

Inbetriebsetzungen RLM-Messeinrichtungen

konventionelle ¼-h-Leistungsmessung („RLM“) 0,4 kV	207,68
konventionelle ¼-h-Leistungsmessung („RLM“) 20 kV	415,35

Sperrung/Entsperrung

Erfolgreiche Abschaltung (Sperrung + Entsperrung) innerhalb der Regelarbeitszeit ¹⁶⁾¹⁸⁾ [Sperrung 77,84 € / Wiederherstellung 90,29 €]	168,13
Erfolglose Abschaltung (Sperrversuch) innerhalb der Regelarbeitszeit ¹⁶⁾	54,38
Bearbeitungsentgelt Stornierung eines Sperrauftrags (Außendienst noch nicht aktiv)	9,38
Bearbeitungsentgelt Stornierung eines Sperrauftrags (Außendienst bereits aktiv)	46,88

Befundprüfungen nach § 8 StromGVV durch staatlich anerkannte Prüfstelle

Befundprüfung Einphasenzähler (SLP)	178,44
Befundprüfung Mehrphasenzähler (SLP)	185,54
Befundprüfung ¼-h-Leistungsmessung (RLM)	auf Anfrage

Zählerum- und rückbauten | Zusatzeinrichtungen

Umbau SLP oder Maximumzähler auf RLM inkl. Inbetriebsetzung (Messspg. 20 kV o. 0,4 kV)	207,68
Umbau Eintarifmessung auf ¼-Stunden Maximerfassung o. Lastgang inkl. Inbetriebsetzung	75,00
Rückbau einer VNB-Messeinrichtung bei dauerhafter Anlagenauflösung (z. B. Abrisshäuser, Auflösung von Elektrospeicherheizungen mit getrennter Messung)	kostenfrei
Neu-Plombierung und Bearbeitungspauschale bei Rückbau einer Messeinrichtung (SLP) bei Zusammenschaltung von Verbrauchsanlagen ¹⁷⁾	75,00
Montage und Einrichtung Signalimpuls (laufende Kosten siehe Preisposition [16])	75,00

Inbetriebnahmen

Erzeugungsanlage bis einschl. 100 kW/kWp ¹⁹⁾	37,50
Erzeugungsanlage größer 100 kW/kWp ¹⁹⁾	75,00
Zweite Anfahrt aufgrund von Mängeln in der Anlage	37,50
Batteriespeicher gemeinsam mit Erzeugungsanlage (EZA) ¹⁹⁾	37,50
Batteriespeicher als Nachrüstung zu bestehender EZA ¹⁹⁾	75,00

¹⁶⁾ Als Regelarbeitszeit gilt Montag bis Freitag zwischen 06:00 und 20:00 Uhr. Samstage, Sonntage, Feiertage in Hessen sowie der 24. und 31.12. sind nicht Bestandteil der Regelarbeitszeit.

¹⁷⁾ Ab dem zweiten Gerät wird jeweils nur die hälftige Pauschale berechnet.

¹⁸⁾ Bei erfolgreicher Unterbrechung werden die Entgelte für die Abschaltung (Sperrung) und die Wiedereinschaltung (Entsperrung) gleichzeitig in einem Betrag erhoben.

¹⁹⁾ Beinhaltet u.a. die Überprüfung der Schutzeinstellungen, Kontrolle der Einhaltung der technischen und gesetzlichen Vorgaben/Richtlinien (wie z. B. Einspeisemanagement, Energieflussverriegelungen usw.)

Weitere Leistungen werden zu Preisen und Bedingungen gemäß „Preisblatt zu den ergänzenden Bedingungen der ovag Netz GmbH für Netzanschlüsse im Niederspannungsnetz (Netzebene 7)“ in der jeweils gültigen Fassung erbracht.

[19] Sonderprüfung	€/Stück
Klärungen von Anlagenzuordnungen vor Ort bei Beauftragung	Nach Aufwand

[20] Verkauf Rundsteuerempfänger (TRE) für Einspeisemanagement	€/Stück
Lieferung TRE zur Leistungsreduzierung inkl. Programmierung ²⁰⁾	290,41
Programmierung TRE zur Leistungsreduzierung	193,44

²⁰⁾ inklusive Parametrierung und Funktionstest sowie Versand an die Adresse des Bestellers (nur Deutschland).

[21] Sonderdienstleistung – Vermietung von Öl- Verteilnetztransformatoren

Die Vermietung von Öl-Transformatoren stellt eine freiwillige Dienstleistung der Oberhessischen Versorgungsbetriebe AG dar. Die Verfügbarkeit ist im konkreten Fall frühzeitig anzufragen.

kVA	€/Jahr	kVA	€/Jahr
50	180,00	315	480,00
100	240,00	400	612,00
160	300,00	630	732,00
200	360,00	1.000	1.224,00
250	420,00		

Trafos sind für Neuvermietung oder Ersatz nicht mehr für alle zuvor gelisteten Leistungen verfügbar.
Vorzugsgrößen sind 250, 400 und 630 kVA

Allgemeine Preisinformationen, gültig für die Preisblätter 1 – 6

Alle Preise sind - soweit nicht anders ausgewiesen - Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Konzessionsabgabe, sonstige gesetzliche Steuern und Abgaben sowie Umlagen sind in den Preisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich berechnet.

Wir behalten uns vor, erhöhte Kosten, die uns als Verteilnetzbetreiber aufgrund von neuen oder geänderten Gesetzen und Verordnungen entstehen, zusätzlich und - sofern zulässig - auch rückwirkend im Zuge der Netznutzung weiter zu berechnen.

Uns vorgelagerte Verteilnetzbetreiber (VNB) sind die Avacon Netz GmbH, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt sowie die EAM Netz GmbH, Montevedistraße 2, 34131 Kassel. Unser vorgelagerter Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) ist die TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth.

Hinweise auf mögliche Änderungen der Netzentgelte

Hinzuweisen ist darauf, dass sich aus der Beschwerde der ovag Netz GmbH gegen den Beschluss der BNetzA vom 05.10.2016 (Az. BK 4-16-16) über die Festlegung von Eigenkapitalzinssätzen für Alt- und Neuanlagen für die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen für die Dauer der dritten Regulierungsperiode (2019 bis 2023) noch Änderungen der Netzentgelte der ovag Netz GmbH ergeben können. Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat durch Beschluss vom 22.03.2018 (Az. VI-3 Kart 638/16 [5]) den vorgenannten Beschluss der BNetzA auf die Beschwerde der ovag Netz GmbH aufgehoben und die Behörde zur Neubescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts verpflichtet. Gegen den Beschluss des OLG Düsseldorf hat die BNetzA Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof (BGH) eingelegt (Az. EnVR 55/18), über die noch nicht entschieden ist.

Weiter hat die ovag Netz GmbH Beschwerde gegen die Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors (Strom) der BNetzA vom 28.11.2018 für die dritte Regulierungsperiode eingelegt. Das Verfahren ist beim OLG Düsseldorf anhängig (Az. VI-3 Kart 450/19). Auch hieraus können sich noch Änderungen der Netzentgelte ergeben.

Weiter können sich Änderungen aus den noch ausstehenden Genehmigungen der BNetzA bspw. zum Regulierungskonto und zum Kapitalkostenaufschlag und -abschlag ergeben.

Eine Anpassung der Netzentgelte der ovag Netz GmbH bleibt - ggf. auch rückwirkend - vorbehalten.